

(Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Dr. **Waentig**, Erzellenz.)

(A) werden die Leichen von tot aufgefundenen Unbekannten behandelt, und endlich kommen in Betracht die Leichen der in öffentlichen Anstalten Verstorbenen. Ganz genau so wie anderwärts war die Angelegenheit auch bisher bei uns in Sachsen geordnet, und zwar durch Verordnung. Die letzte derartige Verordnung ist im Jahre 1910 ergangen.

Allein die Hoffnung, die man an den Erlaß der letzten Verordnung knüpfte, die Kalamität verbessern zu können, hat sich nicht bewahrheitet, und es entsteht die Frage: Woher kommt es, daß gerade bei uns in Sachsen so besondere Schwierigkeiten entstehen? Man hat verschiedene Gründe dafür gesucht. Es ist darauf hingewiesen worden, daß unsere sächsische Bevölkerung sich im allgemeinen einer günstigeren Vermögenslage erfreue als in vielen anderen, auch deutschen Ländern, daß infolgedessen das Sterbefällenwesen eine große Ausdehnung besitzt, daß auch die Angehörigen selbst ärmerer Kreise leichter in die Lage kommen, die Kosten für die Bestattung ihrer Verstorbenen aufzuwenden.

Endlich aber möchte ich auch auf eine sächsische Besonderheit noch aufmerksam machen, daß nämlich in § 36 unserer Armenordnung, die auch im Gesetze (B) Erwähnung findet, ausdrücklich unseren Armenversorgungsbehörden die Verpflichtung auferlegt wird, für jede Armenleiche die Kosten aus der Armenkasse zu bestreiten. Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung haben sich vielfach die Gemeinden entschließen müssen, auch solche Leichen, die eigentlich nach der Verordnung an die Anatomie abgeliefert werden müßten, aus der Armenkasse bestatten zu lassen. Das mögen die Gründe sein, die die besondere Schwierigkeit herbeigeführt haben, die Gründe auch, die die Königl. Staatsregierung veranlassen, nur von einer Verschärfung der gegenwärtigen Bestimmung eine wirklich durchgreifende Verbesserung zu erwarten. Insbesondere glaubt die Königl. Staatsregierung allein von der Erhöhung der Vergütungen, die an die Ablieferungsstelle für ihre Unkosten und für ihre Bemühungen bezahlt werden, wie von gewisser Seite vermutet wurde, sich keinen durchgreifenden Erfolg versprechen zu können, namentlich um deswillen nicht, weil eine solche Erhöhung schon in der von mir erwähnten Verordnung von 1910 stattgefunden hat und, wie gesagt, ohne jedes Resultat. Also eine Verschärfung der bestehenden Bestimmung muß in Frage gezogen werden. An eine solche aber im Verordnungswege heranzutreten, hatte die Staats-

regierung gegenüber dem jedenfalls in der öffentlichen Meinung entstehenden Widerstande Bedenken. Sie hielt es vielmehr für notwendig, den Gesetzgebungsweg zu beschreiten, und Ihre Deputation hat sich diesem Standpunkte angeschlossen.

Freilich, meine hochgeehrten Herren, eine Schwierigkeit bietet die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in der Tat, und zwar um deswillen, weil es sich hier um einen Konflikt verschiedener sittlicher Pflichten handelt, die gleichmäßig des Schutzes und der Sanktion des Staates bedürfen und ihrer wert sind: die Pflicht einestheils der Pietät gegen die Toten und die Pflicht auf der anderen Seite der Fürsorge für die Lebenden, die tüchtiger Ärzte bedürfen. Hier muß also ein Ausgleich gesucht werden im Wege der Gesetzgebung, und dieser Zweck läßt sich nach Überzeugung Ihrer Deputation nur dann erreichen, wenn mit der Anschauung gebrochen wird, als ob die Ablieferung einer Leiche an die Anatomie eine Verunehrung oder eine Strafe bedeutete. Meine hochgeehrten Herren! Nicht mit Unrecht ist wohl gesagt worden, daß es für einen, der auf dem Schafott oder im Strafhause ver stirbt, eigentlich mehr eine Ehre und eine Wohltat ist, wenn ihm, der vielleicht sein ganzes Leben hindurch der Gesellschaft nur Schaden gebracht hat, Gelegenheit geboten wird, in seinem Tode noch der Gemeinschaft einen Nutzen zu leisten. Und jedenfalls steht so viel fest: als Strafe dürfen wir diese Ablieferung in keinem Falle erscheinen lassen, und das wird nur dann vermieden werden, wenn wir die Ablieferungspflicht nicht an besondere, ausnahmsweise Voraussetzungen knüpfen, sondern wenn wir sie als eine Regel aussprechen, von der nur in Rücksicht auf die Empfindungen der Überlebenden Ausnahmen gemacht werden können, und zwar derjenigen Überlebenden, die ihre Pietät auch durch pekuniäre Opfer zu beweisen bereit sind und die Kosten der Bestattung übernehmen.

Dies, meine Herren, ist der Standpunkt, auf den sich der uns vorliegende Gesetzentwurf stellt, der Standpunkt, mit dem auch Ihre Deputation sich einverstanden erklärt hat, der Standpunkt, der insbesondere in § 1 des Gesetzentwurfes seinen Ausdruck findet.

Ich möchte so viel zunächst im allgemeinen zur Begründung des Gesetzentwurfes sprechen und habe anheimzustellen, ob sich nun hieran noch zunächst eine allgemeine Debatte über unsere Vorlage knüpfen soll.